



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.10.2022

Kriterien für die Empfehlung von staatlichen Vertreterinnen und Vertretern in den unabhängigen Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der bayerischen Bistümer

Unzählige Kinder und Jugendliche sind Opfer sexualisierter Gewalt durch Priester, Diakone und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche geworden. Im April 2020 haben sich die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung auf „verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch“ verständigt. Zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt auf Ebene der (Erz-)Diözesen wurde die Einrichtung von Kommissionen angeregt. Neben Betroffenen und Vertreterinnen und Vertretern der (Erz-)Diözesen gehören diesen Kommissionen auch Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung an. Hinsichtlich der Berufung dieser staatlichen Vertreterinnen und Vertreter haben die (Erz-)Diözesen im Vorfeld die „zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen“ gebeten. Sexualisierte Gewalt an Kindern ist eine Form der Gewalt, deren Aufarbeitung und Prävention in besonderem Maße eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die betroffenen Institutionen stehen in der Verantwortung, die Vorfälle lückenlos aufzuklären und aufzuarbeiten. Auch die Staatsregierung steht als demokratisch legitimiertes Regierungsorgan in der Pflicht, Aufarbeitungsprozesse wenn nötig einzufordern und voranzutreiben. Nachdem die Staatsregierung sich entgegen der Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.02.2022 dagegen entschieden hat, eine unabhängige Kommission zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche in Bayern zu bilden, ist es Aufgabe der Staatsregierung, den Aufarbeitungsprozess der Kommissionen der Bistümer aktiv zu begleiten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Auf Grundlage welcher Kriterien hat die Staatsregierung Vertreterinnen und Vertreter für die Mitarbeit in den Aufarbeitungskommissionen der bayerischen Bistümer empfohlen, welche auf Grundlage der gemeinsamen Erklärung der UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz vom April 2020 eingerichtet wurden? 4
- 1.2 Fand im Vorfeld der Berufung ein Austausch zwischen der Staatsregierung und den bayerischen (Erz-)Diözesen bezüglich der Eignung der Personen statt? 5
- 1.3 Wurden in der Vergangenheit Beschwerden an die Staatsregierung herangetragen, welche die Unabhängigkeit oder fachliche Eignung von staatlichen Vertreterinnen und Vertretern betreffen? 5

2.1	Welche Vertreterinnen und Vertreter hat die Staatsregierung für eine Mitarbeit in den Kommissionen empfohlen (bitte aufgeschlüsselt nach Bistümern und mit Dienstbezeichnung angeben)?	5
2.2	Welche Informationen liegen der Staatsregierung zur Zusammensetzung der Kommissionen vor?	6
2.3	Welche Informationen hat die Staatsregierung zur Zusammensetzung der Vorsitzenden der Kommissionen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommission/Bistum und mit Rolle in der Kommission, d.h. Vertreterin/Vetreter der Diözese, Betroffene/Betroffener, Expertin/Experte aus der Wissenschaft, staatliche Vertreterin / staatlicher Vertreter etc. angeben)?	6
3.1	Welche Ergebnisse der Kommissionen liegen der Staatsregierung bereits vor?	6
3.2	Inwieweit sind der Staatsregierung Zielsetzungen, Maßnahmen und Zeitpläne der Kommissionen bekannt?	6
3.3	Wie schätzt die Staatsregierung den zeitlichen Rahmen ein, der in der gemeinsamen Erklärung der UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz definiert wurde?	6
4.1	Sind der Staatsregierung bereits Konzepte und Vorschläge für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen bekannt, die von den bayerischen Kommissionen erarbeitet wurden?	6
4.2	Falls ja, wie beurteilt die Staatsregierung die bisherigen Empfehlungen und Maßnahmen?	6
4.3	In welcher Form ist die Staatsregierung in die öffentlichen Austauschsitungen mit Mitgliedern der Kommission, der Betroffenenbeiräte und Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Fachpraxis eingebunden, welche voraussichtlich im Jahr 2023 stattfindenden sollen?	7
5.1	In welcher Form bindet die Staatsregierung insbesondere Betroffenenvertreterinnen und -vertreter über die Arbeit innerhalb der Kommissionen hinaus in den Aufarbeitungsprozess ein?	7
5.2	Wie beurteilt und bilanziert die Staatsregierung die Berücksichtigung der „zentralen Kriterien der Aufarbeitung“ innerhalb der Kommissionen (Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen), welche in der gemeinsamen Erklärung der UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz definiert wurden?	7
5.3	Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung in der eigenen Zuständigkeit, auf Transparenz der Prozesse, Diskurse und Entscheidungen der Kommissionen hinzuwirken?	7

6. Welche Rechte und vertraglichen Grundlagen gibt es für die Mitglieder der Kommissionen in Bezug auf die Veröffentlichung und Bekanntmachung von im Prozess aufgedeckten Fällen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sein könnten?	7
Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

vom 30.11.2022

Vorbemerkung

Aufgrund der verfassungsrechtlich festgelegten grundsätzlichen Trennung von Kirche und Staat und des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 137 Abs. 1, 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Art. 142 Abs. 1,3 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) besteht keine allgemeine staatliche Kirchen- oder Kultusaufsicht. Die Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften sind von staatlicher Bevormundung frei. Dadurch entsteht für Missbrauchsstaten jedoch kein rechtsfreier Raum. Zwar ordnen und verwalten die Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie haben dies allerdings innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze, wie etwa des Strafgesetzbuchs, zu tun. Zudem erfolgen Strafverfolgung und Strafrechtspflege unabhängig vom innerkirchlichen Umgang mit Missbrauchsfällen und etwaigen kirchlichen Präventions- und Aufarbeitungsbemühungen. Gleiches gilt für die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Jugendamts nach § 8a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Dementsprechend werden diese innerkirchlichen Bemühungen und dabei gebildeten Kommissionen auch nicht etwa dadurch zur staatlichen Angelegenheit, dass von staatlicher Seite auf entsprechenden Wunsch der (Erz-)Diözesen Vorschläge zu Persönlichkeiten unterbreitet wurden, die sich für eine Mitarbeit in Kommissionen der bayerischen (Erz-)Diözesen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs eignen könnten.

Folgerichtig ist auch nach der „Gemeinsame[n] Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz, vertreten durch den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, vom 28.04.2020 klar und zutreffend festgelegt, dass die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius ist (Nr. 1.1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung).

1.1 Auf Grundlage welcher Kriterien hat die Staatsregierung Vertreterinnen und Vertreter für die Mitarbeit in den Aufarbeitungskommissionen der bayerischen Bistümer empfohlen, welche auf Grundlage der gemeinsamen Erklärung der UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz vom April 2020 eingerichtet wurden?

Die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und vom Staatsministerium der Justiz empfohlenen Vertreterinnen und Vertreter wurden anhand ihrer jeweiligen Eignung ausgewählt.

Die Geeignetheit ist in Ziffer 2.4. der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ des Unabhängigen Beauftragten für die Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz ent-

sprechend festgeschrieben. Die benannten Personen sollen „über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen.“

Diese Kriterien wurden seitens der Ministerien bei der Benennung beachtet. Das Staatsministerium der Justiz hat Vertreter ausgewählt, die über besondere juristische Fachkompetenz verfügen. Um den Anschein von Interessenkonflikten im Hinblick auf etwaige bei der Justiz anhängige Verfahren von vornherein zu vermeiden wurden Bedienstete im Ruhestand benannt.

1.2 Fand im Vorfeld der Berufung ein Austausch zwischen der Staatsregierung und den bayerischen (Erz-)Diözesen bezüglich der Eignung der Personen statt?

Zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und den bayerischen (Erz-)Diözesen fand im Vorfeld der Berufung jeweils kein Austausch bezüglich der Eignung der Personen statt.

1.3 Wurden in der Vergangenheit Beschwerden an die Staatsregierung herangetragen, welche die Unabhängigkeit oder fachliche Eignung von staatlichen Vertreterinnen und Vertretern betreffen?

An die Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Familie, Arbeit und Soziales sowie der Justiz wurden keine entsprechenden Beschwerden herangetragen.

2.1 Welche Vertreterinnen und Vertreter hat die Staatsregierung für eine Mitarbeit in den Kommissionen empfohlen (bitte aufgeschlüsselt nach Bistümern und mit Dienstbezeichnung angeben)?

Erzbistum München und Freising

Von Seiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurde für die Kommission der Erzdiözese München-Freising die Studiendirektorin i.R. Michaela Huber empfohlen.

Auf Vorschlag des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wurden Dr. Harald Britze, Stellvertretender Leiter des Landesjugendamts am Zentrum Bayern Familie und Soziales, und Prof. Dr. Franz Joseph Freisleder, damals Ärztlicher Direktor des kbo-Heckscher-Klinikums und Honorarprofessor für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Ludwig-Maximilians-Universität München durch die Erzdiözese München und Freising berufen.

Das Staatsministerium der Justiz hat gegenüber dem Erzbischöflichen Ordinariat München den früheren Leiter der Strafrechtsabteilung des Staatsministeriums für Justiz, Ministerialdirigenten a. D. Prof. Dr. Manfred Markwardt vorgeschlagen.

Bistum Regensburg

Für die Kommission des Bistums Regensburg wurde seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Beratungsrektorin Barbara Maier-Gigl empfohlen.

Das Staatsministerium der Justiz hat gegenüber dem Generalvikar der Diözese Regensburg den Präsidenten des Landgerichts Regensburg a. D. Horst Böhm für eine Mitarbeit in den Aufarbeitungskommissionen vorgeschlagen.

Bistum Augsburg

Seitens des Staatsministeriums der Justiz wurde dem Bischöflichen Ordinariat Augsburg auf Anfrage hin mitgeteilt, dass gegen die dort erwogene Berufung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht a.D. Manfred Prexl keine Bedenken bestehen.

2.2 Welche Informationen liegen der Staatsregierung zur Zusammensetzung der Kommissionen vor?

Hierzu sei auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen. Weitere Informationen zur Zusammensetzung der Kommissionen liegen der Staatsregierung über die Presseberichterstattung hinaus nicht vor.

2.3 Welche Informationen hat die Staatsregierung zur Zusammensetzung der Vorsitzenden der Kommissionen (bitte aufgeschlüsselt nach Kommission/Bistum und mit Rolle in der Kommission, d.h. Vertreterin/Vetreter der Diözese, Betroffene/Betroffener, Expertin/Experte aus der Wissenschaft, staatliche Vertreterin / staatlicher Vertreter etc. angeben)?**3.1 Welche Ergebnisse der Kommissionen liegen der Staatsregierung bereits vor?****3.2 Inwieweit sind der Staatsregierung Zielsetzungen, Maßnahmen und Zeitpläne der Kommissionen bekannt?****3.3 Wie schätzt die Staatsregierung den zeitlichen Rahmen ein, der in der gemeinsamen Erklärung der UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz definiert wurde?****4.1 Sind der Staatsregierung bereits Konzepte und Vorschläge für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen bekannt, die von den bayerischen Kommissionen erarbeitet wurden?****4.2 Falls ja, wie beurteilt die Staatsregierung die bisherigen Empfehlungen und Maßnahmen?**

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor, da es sich um einen innerkirchlichen Aufarbeitungsprozess handelt (vgl. Vorbemerkung).

4.3 In welcher Form ist die Staatsregierung in die öffentlichen Austauschsitzen mit Mitgliedern der Kommission, der Betroffenenbeiräte und Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Fachpraxis eingebunden, welche voraussichtlich im Jahr 2023 stattfindenden sollen?

Die Staatsregierung wurde bislang nicht eingebunden. Es handelt sich um einen innerkirchlichen Aufarbeitungsprozess (vgl. Vorbemerkung).

5.1 In welcher Form bindet die Staatsregierung insbesondere Betroffenenvertreterinnen und -vertreter über die Arbeit innerhalb der Kommissionen hinaus in den Aufarbeitungsprozess ein?

Die Staatsregierung hat hierzu keine Veranlassungen unternommen, da es sich um einen innerkirchlichen Aufarbeitungsprozess handelt.

5.2 Wie beurteilt und bilanziert die Staatsregierung die Berücksichtigung der „zentralen Kriterien der Aufarbeitung“ innerhalb der Kommissionen (Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen), welche in der gemeinsamen Erklärung der UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz definiert wurden?

Eine Beurteilung und Bilanzierung durch die Staatsregierung ist nicht möglich, da es sich um einen innerkirchlichen Aufarbeitungsprozess handelt.

5.3 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung in der eigenen Zuständigkeit, auf Transparenz der Prozesse, Diskurse und Entscheidungen der Kommissionen hinzuwirken?

Aus Sicht der Staatsregierung bestehen dazu keine Einwirkungsmöglichkeiten, da es sich um einen innerkirchlichen Aufarbeitungsprozess handelt.

6. Welche Rechte und vertraglichen Grundlagen gibt es für die Mitglieder der Kommissionen in Bezug auf die Veröffentlichung und Bekanntmachung von im Prozess aufgedeckten Fällen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sein könnten?

Eine Beantwortung dieser Frage durch die Staatsregierung ist nicht möglich, da es sich um einen innerkirchlichen Aufarbeitungsprozess handelt (vgl. Vorbemerkung).

Für die Fragen 2.2 bis 6 teilt das Staatsministerium der Justiz zudem zusammenfassend mit:

Der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich hat im Juni 2022 ein Gespräch mit der Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommission in der Erzdiözese München und Freising (UAK München und Freising), Michaela Huber, geführt, bei dem es inhaltlich um die Aufgaben und Arbeitsweise der UAK München und Freising ging. Im Nachgang zu diesem Gespräch hat die Vorsitzende der UAK München und Freising ergänzend (im Internet veröffentlichtes) Informationsmaterial übermittelt. Darüber sowie über die zu Frage 2.1 dargestellten Benennungsvorschläge und die Presseberichterstattung hinaus liegen dem Staatsministerium der Justiz keine Erkenntnisse zu den Aufarbeitungskommissionen der bayerischen Diözesen vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.